

# „CORONA-TESTPASS“

## EINTRITTS-BERECHTIGUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

AB  
17. MAI 2021

### Für wen gilt der „Corona-Testpass“?

- ✓ Für Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von zehn Jahren gilt die Vorlage des „Corona-Testpasses“ als „Eintritts-Berechtigung“.
- ✓ Für den Altersnachweis ist es sinnvoll, den „Corona-Testpass“ in Kombination mit einem Schülerschein, einem Freifahrtschein oder ähnlichem vorzulegen.
- ✓ Jüngere Schülerinnen und Schüler KÖNNEN den Pass vorlegen.



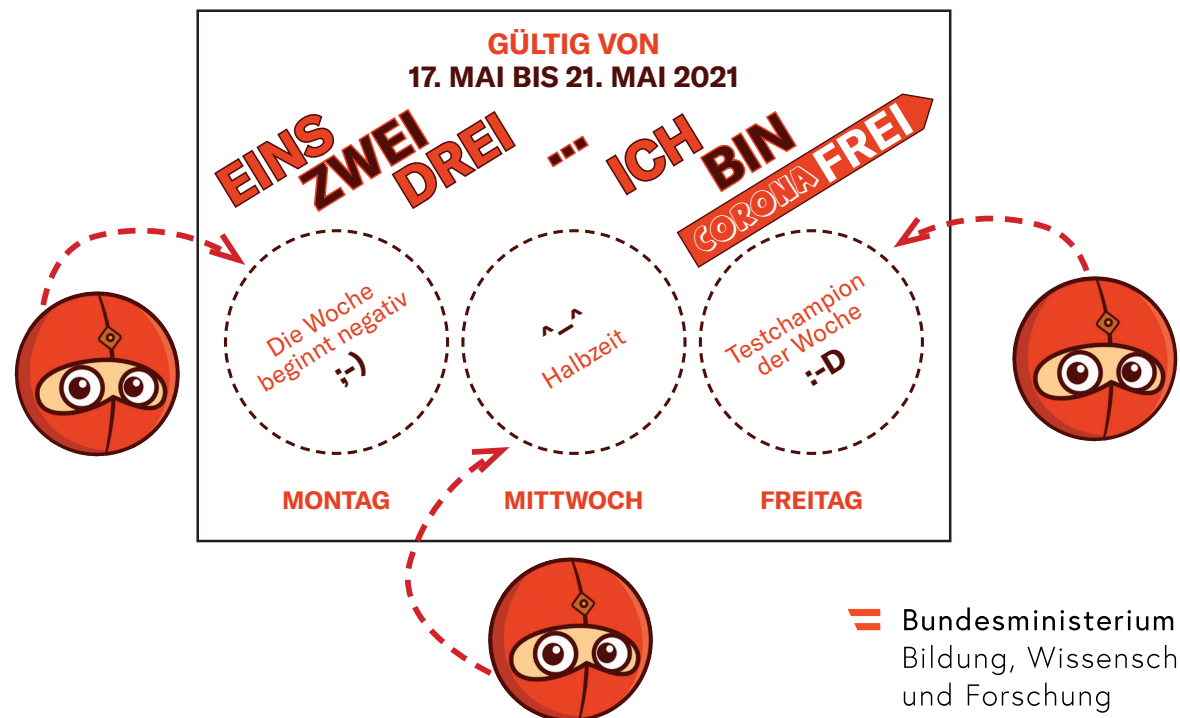
### Was ist der „Corona-Testpass“? Was weist er nach?

Schülerinnen und Schüler, die eine österreichische Schule besuchen, testen aktuell verpflichtend dreimal die Woche an ihrer Schule mit einem Antigen-Selbsttest. Der „Corona-Testpass“ belegt, dass die Schülerin/der Schüler an der Schule negativ getestet wurde und gibt gleichzeitig Auskunft über den Gültigkeitszeitraum:

**Pro negativer Testung wird ein Sticker in die jeweils aktuelle Testwoche geklebt.**

**Der Zeitraum zwischen den Testungen beträgt maximal 48 Stunden.**

Die allgemeinen Testzeiten sind Montag, Mittwoch und Freitag jeweils vor Unterrichtsbeginn.



#### Gesetzliche Grundlage:

Die Schule gilt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Gesundheitsministeriums als „befugte Stelle“, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 erstellen darf. Dessen Abnahme darf nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen.

 Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung